

Gerichts beantragt werden, an das der Richter abgeordnet wurde. Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist das Disziplinargericht, das für das abordnende Gericht zuständig ist.

II.

Vorbereitung des Disziplinarverfahrens

§5

Disziplinaruntersuchung

(1) Wird gegen einen Richter der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung erhoben, so ist jeweils vom Dienstvorgesetzten eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten.

(2) Die Einleitung ist dem Richter, gegen den der Vorwurf erhoben wird, und dem Richterrat schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Dienstvorgesetzte kann einen Richter mit der Führung der Untersuchung beauftragen.

(4) Der mit der Untersuchung beauftragte Richter darf weder Mitglied des Disziplinargerichtes noch des Richterrates sein.

§ 6

Gang der Untersuchung

(1) Der mit der Untersuchung Beauftragte hat alle Tatsachen, die den Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung begründen oder entkräften können, sorgfältig aufzuklären. Er kann eine schriftliche Stellungnahme des Richters zu dem erhobenen Vorwurf verlangen.

(2) Zum Zwecke der Untersuchung können der Richter und vorhandene Zeugen sowie der Richterrat gehört werden. Ihre Angaben sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein abschließender Bericht zu fertigen. Er ist dem Antragsberechtigten gem. § 30 Abs. 1 des Richtergesetzes spätestens 2 Wochen nach Einleitung der Untersuchung zu übergeben.

(4) Der Ergebnisbericht hat

1. den Gang der Untersuchung,
 2. einen Entscheidungsvorschlag
- zu enthalten.

§7

Abschluß der Disziplinaruntersuchung

(1) Die Disziplinaruntersuchung endet mit

- der Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gem. § 30 Abs. 2 des Richtergesetzes,
- der Mitteilung an den Richter, gegen den der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung erhoben wurde, daß kein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt wird, weil im Ergebnis der Disziplinaruntersuchung der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung nicht aufrechterhalten wird.

(2) Ist der Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung im Ergebnis der Disziplinaruntersuchung nicht eindeutig ausgeräumt, hat der Antragsberechtigte das Verfahren einzustellen und den Richter, gegen den der Vorwurf erhoben wurde, darüber zu informieren.

Fordert der Richter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, hat der Antragsberechtigte den entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 8

Mit der Stellung eines Antrages gilt das Disziplinarverfahren als eingeleitet.

III.

Das Disziplinarverfahren

§9

Terminanberaumung

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichtes beraumt innerhalb 1 Woche nach Antragstellung den Termin für die Verhandlung an. Diese ist in der Regel innerhalb der folgenden 3 Wochen durchzuführen.

(2) Der Richter, gegen den das Disziplinarverfahren beantragt wurde, ist schriftlich zum Verhandlungstermin zu laden. Der Ladung ist eine Abschrift des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens beizufügen.

(3) Der Verhandlungstermin ist dem Antragsteller sowie dem zuständigen Richterrat mitzuteilen.

§10

Vorbereitung der Verhandlung

Der Vorsitzende des Disziplinargerichtes kann die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Personalakte des Richters, dem eine schuldhafte Pflichtverletzung vorgeworfen wird, vom Antragsteller abfordern.

§11

Teilnahme an der Verhandlung

(1) Der Richter, gegen den das Disziplinarverfahren beantragt wurde, ist zur Teilnahme an der Verhandlung verpflichtet. Zur Wahrnehmung seiner Interessen kann er sich im Verfahren durch eine bevollmächtigte Person oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Der Antragsteller kann an der Verhandlung teilnehmen oder sich durch einen bevollmächtigten Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Richterrat kann gem. § 34 des Richtergesetzes einen Vertreter zur Verhandlung entsenden.

§ 12

Durchführung der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Disziplinargerichts.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten und der Verlesung des Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Der Richter, gegen den der Antrag gerichtet ist, ist im Disziplinarverfahren zu dem Vorwurf einer schuldhaften Pflichtverletzung zu hören.

(4) Es können Zeugen gehört und andere Beweismittel erhoben werden.

(5) Der Antragsteller sowie der Vertreter des Richterrates sind berechtigt, in der Verhandlung Ausführungen zur schuldhaften Pflichtverletzung zu machen.

(6) Am Schluß der Verhandlung zieht sich das Disziplinargericht zur geheimen Beratung zurück.

§ 13

Protokollführung

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den Verhandlungsverlauf, die Ergebnisse der Beweiserhebung und die Entscheidung zu beinhalten hat.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Disziplinargerichts zu unterschreiben und wird Gegenstand der Verfahrensakte.